

Protokoll

über die am Sonntag, 27. April 2025, vorgenommene Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates, 2. Wahlgang

Die Urnen waren an folgenden Orten aufgestellt:

Mittwoch, 23. April 2025

von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Gemeinde Speicher
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Gemeinde Speicher

Donnerstag, 24. April 2025

von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Gemeinde Speicher
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Gemeinde Speicher

Freitag, 25. April 2025

von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Gemeinde Speicher
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Gemeinde Speicher

Samstag, 26. April 2025

von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr Gemeinde Speicher

Sonntag, 27. April 2025

von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr Gemeinde Speicher
von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr Basisstufe Speicherschwendi

Protokoll

über die am Sonntag, 27. April 2025 vorgenommene Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates / 2. Wahlgang

① Stimmberechtigte *)	② Eingelegte Wahlzettel	③ Ausser Betracht fallende Wahlzettel		④ In Betracht fallende Wahlzettel
		leere	ungültige	
3120	1694	4	18	1672
		22		

(=Zahl der gültigen
Einzelstimmen)

*) davon Ausländer/innen: 50

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Name, Vorname	Beruf	Wohnadresse	Stimmenzahl
1. Hermann Ivo	Dipl. Kult.Ing ETH	Rüschen 9	801
2. Lanker Samuel	Bauleiter	Kirchrain 1	871
Total der gültigen Stimmen (wie Kolonne ④)			1672

Nach Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, d.h. wer die meisten gültigen Stimmen erhält, ist gewählt. Als Mitglied des Gemeinderates ist gewählt:

Name, Vorname	Beruf	Wohnadresse	Stimmenzahl
Lanker Samuel	Bauleiter	Kirchrain 1	871

Stimmbeteiligung: 54.29 %

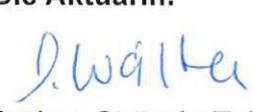
Vorstehendes Protokoll der heutigen Urnenwahl erklären als in allen Teilen richtig:

9042 Speicher, 27. April 2025

**Für das Zählbüro
Die Präsidentin:**

Die Aktuarin:


Michal Herzog


Andrea Strässle-Tobler

Rechtsmittel

Wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtliche Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen (s. Art. 62 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR; bGS 131.12).